Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 3 und des Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBI. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 315) und des § 1 Abs.1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung) vom 13. Februar 2007 (GVBI. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2023 (GVBI, S.176), des § 3 Abs. 1a sowie des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBI. S. 127), des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBI. S. 2), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBI. I S. 73), des § 70 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 26. April 2012 (BGBI. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 199), und des § 15 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBI. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Sömmerda folgende

Parkgebührenordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Sömmerda werden, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet und entsprechend durch Beschilderung ausgewiesen sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten und den Parkraum effektiv auszulasten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Ordnung festgesetzt.
- (3) Folgende öffentlichen Flächen in der Stadt Sömmerda, welche als Parkplätze ausgewiesen sind, sind gebührenpflichtig einbezogen.
 - a) Parkplatz Busbahnhof (August-Bebel-Straße)
 - b) Lange Straße (bis Einmündung Thälmannstraße)
 - c) Kronbiegelplatz (Weißenseer Straße)
 - d) Collenbuschplatz (Nicolaus-von-Dreyse-Straße)
 - e) Parkplatz an der Karl-Marx-Straße
 - f) Marktplatz hinter dem Rathaus
 - g) Adolf-Barth-Straße (gegenüber der Mühle)

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges länger als 20 Minuten auf den Parkplätzen nach § 1 Abs. 3 Bst. a, b, c, d.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkplätzen nach § 1 Abs. 3 Bst. e, f, g.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug länger als 20 Minuten auf den Parkplätzen nach § 1 Abs.3 Bst. a, b, c, d abstellt, oder wer ein Fahrzeug auf den Parkplätzen nach § 1 Abs.3 Bst. e, f, g, abstellt.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Parkplatz Busbahnhof:
 - Die Gebühr beträgt 0,30 € je angefangene 30 Minuten ab der 21. Minute des Abstellens eines Fahrzeuges
- (2) Parkplatz Lange Straße:

Die Gebühr beträgt 0,50 € je angefangene 30 Minuten ab der 21. Minute des Abstellens eines Fahrzeuges.

- (3) Parkplatz Kronbiegelplatz:
 - Die Parkgebühr beträgt 0,50 € je angefangene 30 Minuten ab der 21. Minute des Abstellens eines Fahrzeuges
- (4) Parkplatz Collenbuschplatz:
 - Die Parkgebühr beträgt 0,50 € je angefangene 30 Minuten ab der 21. Minute des Abstellens eines Fahrzeuges.
- (5) Parkplatz an der Karl-Marx-Straße:
 - Die Parkgebühr beträgt 0,30 €, einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, je angefangene 30 Minuten für das Abstellen eines Fahrzeuges.
- (6) Parkplatz Parkweg
 - Die Parkgebühr beträgt 0,30 € einschließlich, der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, je angefangene 30 Minuten für das Abstellen eines Fahrzeuges.
- (7) Parkplatz Adolf-Barth-Straße:
 - Die Parkgebühr beträgt 0,30 €, einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, je angefangene 30 Minuten für das Abstellen eines Fahrzeuges

(8) Parkplatz Marktplatz, hinter dem Rathaus: Die Parkgebühr beträgt 0,50 €, einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, je angefangene 30 Minuten für das Abstellen eines Fahrzeuges.

§5 Gleichstellungsbestimmung

Alle diesbezüglichen Bezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt dann die Parkgebührenordnung vom 15. November 2022 außer Kraft.

Sömmerda, den 04. März 2024

gez.

Hauboldt

Siegel

Bürgermeister